

Interessengemeinschaft Musterstraße

Satzung in der Fassung vom (**Datum**)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Musterstraße**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist die Freie und Hansestadt Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Revitalisierung und Förderung der Attraktivität des Versorgungsstandortes rund um die **Musterstraße**. Der Satzungszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
 - a) Auftragsvergabe für Gutachten über die Möglichkeiten der Gestaltung des Standortbereichs rund um die **Musterstraße** durch ein Quartiersmanagement.
 - b) Auswertung und Koordination der Maßnahmen zur Umsetzung der gutachterlichen Ergebnisse.
 - c) Einsetzung eines Quartiersmanagements.
 - d) Zweckgerechte Verwendung von staatlichen Fördermitteln.
 - e) Die Organisation weiterer gemeinsamer Maßnahmen zur Verbesserung der Attraktivität z.B. in den Bereichen Sauberkeit oder Sicherheit, sowie den Informationsaustausch über Mietinteressenten und Mieträume zur Vermeidung von Leerständen und Entwick-

lung einer attraktiven Branchenvielfalt.

- f) Planung und Durchführung von Marketingmaßnahmen zur Verbesserung des Images und des Bekanntheitsgrades des Standortes.
- (2) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können als ordentliche Mitglieder alle natürlichen und juristischen Personen sowie Interessenverbände des Stadtteils **Musterstadtteil** angehören.
- (2) Natürliche und juristische Personen sowie Interessenverbände, die nicht dem Standort rund um die **Musterstraße** angehören, können dem Verein als außerordentliche Mitglieder beitreten, sofern sie die Belange des Vereins fördern wollen.
- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Vor einer Ablehnung muss der Beirat angehört werden. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündi-

gungsfrist beträgt drei Monate und ist nur zum Jahresende zulässig.

- (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein derartiger Verstoß liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Vor der Entscheidung des Vorstands ist das Mitglied anzuhören. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Alle Vereinsunterlagen sind zurückzugeben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat ein einfaches Stimmrecht. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, schriftlich eine Person zur Wahrnehmung seiner Rechte in den Mitgliederversammlungen zu bevollmächtigen. Der Vollmachtgeber hat unverzüglich das Erlöschen der Vollmacht dem Vorstand anzuzeigen.

§ 5 Beitragszahlungen

Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge in einer Beitragsordnung fest. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Beitragsverpflichtung bewilligen.

§ 6 Organe des Vereins

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Beirat
4. der Geschäftsführer/ Quartiersmanager

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Beirat ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (3) Eine vorzeitige Abberufung der Vorstandsmitglieder ist nur aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung möglich.
- (4) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c) Aufstellung des Jahreswirtschaftsplans, Buchführung, Erstellung des jährlichen Geschäftsberichts unter Einschluss des Kassenberichts.
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - e) Einsetzung und Abberufung eines Geschäftsführers oder Quartiersmanagers.

- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer oder Quartiersmanager bestellen.
- (6) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung muss der Vorstand den Beirats anhören.
- (7) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter geleitet.
- (2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen, die dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich einzureichen sind.
- (3) Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt, es sei denn, ein Drittel der erschienenen Mitglieder beantragt eine geheime Abstimmung.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt

- a) über die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Jahreswirtschaftsplans.
- b) über die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands.
- c) die Entlastung des Vorstands.
- d) eine Beitragsordnung im Sinne des § 5 Satz 2.
- e) über die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und Beirats.
- f) über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks.

(5) Beschlüsse werden – soweit nichts anderes in dieser Satzung bestimmt ist – mit einfacher Mehrheit der auf einer Versammlung vertretenen Stimmrechte gefasst. Sie sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

(6) Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmrechte. Über diese Änderungen kann nur beschlossen werden, wenn diese mit der Tagesordnung bekannt gemacht werden.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder Mitglieder, die mindestens über ein Stimmrecht von 15 % verfügen, verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regeln der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9 Beirat

(1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Beirat mit bis zu zehn Mitgliedern. Dem Beirat können ferner Vertreter des Bezirksamtes **Musterbezirk** und der Handelskammer Hamburg angehören.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen. Er berät über wichtige Vereinsangele-

genheiten. Insbesondere bereitet der Beirat den Jahreswirtschaftsplan vor. Er muss vor der Einsetzung des Geschäftsführers/ Quartiersmanagers gehört werden.

§ 10 Geschäftsführer/ Quartiersmanager

Der Geschäftsführer/ Quartiersmanager leitet die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands. Er/ Sie kann eine Vergütung erhalten.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmrechte. Über die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn diese mit der Tagesordnung bekannt gemacht wird.
- (2) Bei Auflösung des Vereins wird das etwa vorhandene Vermögen einem Verein oder Projekt mit vergleichbarer Zielsetzung auf Beschluss der Mitglieder zugeführt.